



## Beitrags- und Finanzordnung des UAV DACH e.V. (Finanzjahr 2022)

### Präambel

Die Mitgliederversammlung beschloss gemäß § 14 (5) der Satzung des UAV DACH e.V. am 24.11.2021 die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung.

### § 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach § 3.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Danach tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Die Rechnung kann elektronisch an den benannten Ansprechpartner des Mitgliedes (PoC) versendet werden.
2. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Mitgliedsbeitrag am Tag des Erhalts der Beitrittsbestätigung fällig und innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten. Danach tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein.
3. Eine Erstattung von Beiträgen bei Austritt erfolgt grundsätzlich nicht.
4. Die Beitragszahlungen sind bargeldlos auf das Vereinskonto zu erbringen.

### § 3 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Einordnung des Mitgliedes in eine der Beitragsstufen nach der folgenden Beitragstabelle.
2. Vollmitglieder sind:
  - Juristische Personen des Privatrechts [Vereine, eingetragene Vereine, Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG, KGaA, eG)]
  - Personengesellschaften [GbR, OHG, KG]
  - Hochschulen und Forschungsgesellschaften
  - Juristische Personen des öffentlichen Rechts [Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Organisationen mit öffentlichen Aufgaben]
  - BehördenKapital- und Personengesellschaften werden im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet. Hinsichtlich der Zuordnung der Größe des Mitgliedes gelten die Schwellenwerte gem. § 267 HGB.
3. Assoziierte Mitglieder sind:

- Einzelmitglieder (natürliche Personen)
  - Gewerblich tätige Einzelmitglieder (natürliche Personen/Einzelunternehmer)
  - Partnerorganisationen (Verbände, Medien, Messengesellschaften)
4. Neu eingetretene Mitglieder entrichten im Eintrittsjahr ihren Beitrag anteilig für die verbleibenden vollen Monate des laufenden Kalenderjahres.
  5. Ist die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsstufe unklar oder in kontroverser Erörterung, so entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen und nach vorheriger Anhörung des (künftigen) Mitglieds.
  6. Der Vorstand kann im letzten Quartal des Finanzjahres eine Überprüfung der Beitragsstufe für bestimmte Mitglieder veranlassen.

<b>Vollmitglieder</b>		
<b>Beitragsstufe</b>	<b>Zuordnung</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>V1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Hochschulen</li> <li>○ Start-ups, Kleinste Unternehmen (≤ 10 Mitarbeiter, Umsatz ≤ 0,7 Mio. Euro)</li> <li>○ Juristische Personen des Privatrechts (lokale Vereine und Stiftungen)</li> <li>○ Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Unterbehörden des Bundes und der Länder, Kommunalbehörden, Organisationen auf Orts- und Kreisebene)</li> </ul>	599,00 €
<b>V2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Forschungsinstitute und -gesellschaften (klein)</li> <li>○ Kleine Unternehmen (≤ 50 Mitarbeiter, Umsatz ≤ 12 Mio. Euro)</li> <li>○ Juristische Personen des Privatrechts (Vereine und Stiftungen auf Kreis- und Landesebene)</li> <li>○ Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Mittelbehörden des Bundes und der Länder, Kreis- und Landesbehörden, Organisationen auf Landesebene)</li> </ul>	1.576,00 €
<b>V3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Forschungsgesellschaften (mittel)</li> <li>○ Mittlere Unternehmen (≤ 250 Mitarbeiter, Umsatz ≤ 40 Mio. Euro)</li> <li>○ Juristische Personen des Privatrechts (Vereine und Stiftungen auf Bundesebene)</li> <li>○ Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts (Oberbehörden des Bundes, obere und oberste Behörden der Länder, Organisationen auf Bundesebene)</li> </ul>	2.520,00 €
<b>V4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Forschungsgesellschaften (groß)</li> <li>○ Großunternehmen und Konzerne, Holdings (&gt; 250 Mitarbeiter, Umsatz &gt; 40 Mio. Euro)</li> <li>○ Oberste Bundesbehörden (Ministerien)</li> </ul>	4.253,00 €

Assoziierte Mitglieder		
Beitragsstufe	Zuordnung	Jahresbeitrag
A1	○ Einzelmitglieder (natürliche Personen)	240,00 €
A2	○ Gewerblich tätige Einzelmitglieder (natürliche Personen/Einzelunternehmer) ○ Messesellschaften und Medienpartner ○ Partnerverbände	473,00 €
A3	○ Ordentlich Studierende (Studenten)	50,00 €

#### § 4 Teilnehmerbeiträge

Der Verein kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (mit Zweidrittelmehrheit) von Veranstaltungsteilnehmern Beiträge erheben. Die hieraus realistisch zu erwartenden Einnahmen werden im Finanzplan berücksichtigt.

#### § 5 Finanzordnung

1. Die Finanzen des Vereins sind unbar zu verwalten. Eine Handkasse wird nicht geführt. Eventuell erhaltene Barbeiträge sind sofort auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Weiteres zur Finanzordnung des Vereins beschließen.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt ab 1.1.2022 in Kraft.

UAV DACH e.V.  
Verband für unbemannte Luftfahrt  
Der Vorstandsvorsitzende



Achim Friedl